

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

oder auf jene von 2, 3 oder 4 ‚Leibern‘ verliehen; mit dem Tode des Leibgedingers erlosch das Recht und fiel das Gut der Grundherrschaft zur freien Verfügung wieder heim. Bei dem Tode eines der Ehegatten, denen das Leibgeding zukam, hatte sich der überlebende Teil mit der Grundherrschaft abzufinden, widrigens dieselbe die Hälfte weiter vergeben konnte. Diese Leihe hatte gegen die Freistift den Vorteil, daß der Leibgedinger nicht abgestiftet werden konnte, dagegen gewährte sie seinen Erben kein Recht auf Einlösung.

Auch zu Lehen waren Güter verliehen, gewöhnlich ohne Dienst,<sup>1</sup> welcher durch das ‚Lehenreich‘ bei Besitzveränderungen (Herrn- und Mannsfall) und die verschiedenen Taxen heringebracht wurde. Der Verlust des Lehens erfolgte nach den Bestimmungen des Lehenrechtes.

In die vielfachen weiteren Unterschiede<sup>2</sup> einzugehen ist für den Zweck dieser Erörterung, der sich auf die freien Aigen beschränkt, nicht erforderlich; ich verweise auf die ‚Closter Nonnbergschen Urbarsgebrauch‘ zusammengetragen durch den Hofrichter Oswald Hegg im Monat Martio Ao. 1641<sup>3</sup> und die ‚Urbars Gebrauch‘ desselben Klosters aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts.<sup>4</sup>

Von den auf den Kasten Weilhart gehörigen Gütern<sup>5</sup> hatte schon Herzog Friedrich († 1393. 4. 12.) einzelne vererbrechtet und sein Sohn Herzog Heinrich XVI. († 1450. 30. 7.) 1420. 25. 7.<sup>6</sup> erklärt, allen Urbarleuten Erbrecht für sie, ihre Hausfrauen und Erben zu erteilen, zur Durchführung im Weilhart kam es jedoch erst im J. 1446 und einzelne Leihen zu Freistift blieben doch noch im 16. Jahrhunderte im Amte Taiskirchen der Herrschaft Schärding übrig.

Bei der Patrimonialherrschaft dauerte jedoch die ganze Buntscheckigkeit der Leiheformen fort, bis Kaiser Josef derselben, um das Inviertel mit dem Herkommen im alten Lande ob der Ens gleichzustellen, laut Kundmachung der für das In-

<sup>1</sup> In Winhering reichten sie nur 2 Viertel Wein (Weistum 1468).

<sup>2</sup> Auch in die Frage, ob Landsiedel-, Baumanns- und Freisassenrecht eine und dieselbe Leiheform seien oder nicht.

<sup>3</sup> Regierungsarchiv Salzburg Rubr. XIII Nr. 40.

<sup>4</sup> Im Besitze Hofrats Arnold von Luschin in Graz.

<sup>5</sup> ‚Urbarpuech des fürstl. Castens Burckhausens Obern und Nydern Weilharts de Anno 1581 im o.-ö. Landesarchive zu Linz.

<sup>6</sup> Lang, Reg. Boic. XII. 349.